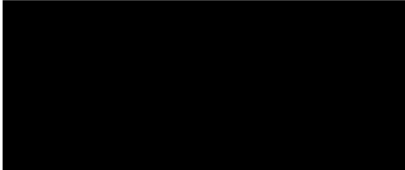




Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin



Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

V C - 3416/1016/2/1

Bearb.: [REDACTED]

Telefon: (030) 90 13 [REDACTED]

Vermittlung: (030) 90 13 [REDACTED]

Telefax: (030) 90 13 [REDACTED]

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail: [REDACTED]@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 28. März 2022

Satzung der Eheleute-Mausolf-Stiftung - Anfrage Nr. 233875

Ihr Widerspruch vom 27. Dezember 2021

hier: Widerspruchsbescheid



Sehr geehrte [REDACTED]

mit hier am 29. Dezember 2021 eingegangenem Schreiben vom 27. Dezember 2021 haben Sie Widerspruch gegen den hiesigen Bescheid vom 13. Dezember 2021 eingelegt, mit dem Ihr Antrag vom 26. November 2021 auf Übersendung der Satzung der Eheleute-Mausolf-Stiftung abgelehnt worden ist.

Auf Ihren Widerspruch ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch vom 27. Dezember 2021 wird zurückgewiesen.
2. Der Widerspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Verkehrsverbindungen: 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, 4 bis Rathaus Schöneberg  7 bis Bayerischer Platz 

Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badense Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE4710010010000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE53100000000010001520	MARKDEF1100

Zur Begründung führe ich Folgendes aus:

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Der mit Ihrer E-Mail vom 26. November 2021 geltend gemachte Informationsantrag, mit dem Sie um Übersendung der Satzung der von hier beaufsichtigten Eheleute-Mausolf-Stiftung gebeten haben, ist mit dem angegriffenen Bescheid vom 13. Dezember 2021 zutreffend abgelehnt worden.

Zur Begründung wird zunächst vollinhaltlich auf die Ausführungen in dem hiesigen Bescheid vom 13. Dezember 2021 Bezug genommen.

Zu den in der Widerspruchsbegründung von Ihnen im Einzelnen angesprochenen Gesichtspunkten ist sodann ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

Trotz der inhaltlichen Weite des gesetzlich garantierten Informationszugangsrechts gilt das Informationsfreiheitsrecht nicht uneingeschränkt. Neben den unmittelbar im Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) geregelten Einschränkungen des Informationsrechts, auf die Sie in Ihrem Widerspruch ausdrücklich hinweisen, kann das Informationszugangsrecht auch auf der Grundlage allgemeiner Rechtsgrundsätze Grenzen erfahren. Zu Unrecht weisen Sie daher darauf hin, dass die Ablehnung eines Antrags nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz nur in den im IFG selbst ausdrücklich normierten Fällen in Betracht komme. Vielmehr können auch einem Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz - wie jedem anderen Rechtsanspruch - übergreifende Rechtsmaßstäbe als Einwand entgegengehalten werden, wenn diese der Ausübung des geltend gemachten Rechts entgegenstehen.

Danach ergeben sich Grenzen für das Informationszugangsrecht insbesondere dort, wo eine Anfrage erkennbar über den Gesetzeszweck des Informationsfreiheitsgesetzes hinausgeht, indem letztlich andere Ziele als die Ausübung eines individuellen Informationsrechts verfolgt werden und/oder sie zu Wertungswidersprüchen innerhalb der Rechtsordnung führen würde. Ein solcher Fall, der dann zur Versagung des Informationszugangs führen muss, liegt hier vor.

Soweit Sie in der Begründung des Widerspruchs darauf abheben, es werde zu Unrecht angenommen, dass „letztlich andere Ziele als die Ausübung eines individuellen Informationsrechts verfolgt werden“, geht dies an der Begründung des Ausgangsbescheids vorbei, der ausdrücklich als weiteren - kumulativ ebenso wie alternativ möglichen - Fall benennt, dass die Gewährung des Informationszugangs zu Wertungswidersprüchen innerhalb der Rechtsordnung führen würde.

Ein solcher Wertungswiderspruch würde sich indes ergeben, wenn die Satzung der Stiftung auf der Grundlage Ihrer über das Internetportal von FragDenStaat an uns gerichteten Anfrage herausgegeben würde. Ob eine Veröffentlichung und Archivierung auf dem Internetportal dabei

technisch zwingende Folge ist oder aber erst nach einer entsprechenden individuellen Entscheidung des jeweiligen Antragstellers erfolgt, kann dabei dahinstehen. Denn jedenfalls handelt es sich bei der Veröffentlichung und Archivierung um die typische Vorgehensweise des Portals bzw. bei Anfragen, die über dieses Portal gestellt werden, das zudem auch ausdrücklich mit der Veröffentlichung und dauerhaften Dokumentation der erlangten Dokumente für sich wirbt. Schon im Hinblick darauf, dass die gesamte bisherige Korrespondenz in dieser Angelegenheit auf der Internetplattform veröffentlicht wurde, erscheint es fernliegend, dass ausgerechnet das Dokument, auf das Ihre Anfrage abzielt, nicht auf der Internetplattform veröffentlicht würde. Letztlich kann dies jedoch dahinstehen. Denn selbst wenn es gegebenenfalls noch einer zusätzlichen Entscheidung von Ihnen als Antragsteller bedürfte, das Dokument zur Veröffentlichung freizugeben, und Ihre Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen oder das Ergebnis noch offen wäre, kann es hierauf nicht entscheidend ankommen, weil die Frage der Veröffentlichung nicht in die Entscheidung des Einzelnen gestellt sein kann, sondern von der Rechtsordnung zu treffen wäre.

Dies gilt jedenfalls dann, wenn diese Rechtsordnung an anderer Stelle eine ausdrückliche Entscheidung gegen eine solche Veröffentlichung getroffen hat. So liegt es bei den Stiftungssatzungen. Stiftungen unterfallen weder nach Bundes- noch nach Landesrecht erhöhten Publizitätspflichten, vor allem trifft sie keine Veröffentlichungspflicht für ihre Satzungen. Diese gesetzgeberische Wertung würde unterlaufen, wenn über eine erkennbar auf eine solche Veröffentlichung abzielende oder eine solche Veröffentlichung jedenfalls als seitens der Behörde nicht zu beeinflussende, und nach den Gesamtumständen hinreichend wahrscheinliche Folge in sich tragende Anfrage auf der Grundlage des allgemeinen Informationsfreiheitsrechts eine Veröffentlichung von privater Seite herbeigeführt werden könnte. Denn mit dieser Veröffentlichung wäre die Satzung, ohne dass dies entsprechend gesetzlich legitimiert wäre, von jedermann öffentlich einsehbar – und dies ohne, dass zuvor ein individuelles Informationszugangsrecht nach dem IFG geltend gemacht werden müsste. Hierdurch würde zugleich der verfahrensmäßige Schutz umgangen, der durch die Bestimmungen des IFG gerade auch gegenüber den Betroffenen bewirkt wird.

Die Satzung wäre damit allgemein zugänglich, obwohl das IFG die Gewährung des Informationsrechts ausdrücklich an das Durchlaufen eines individuellen Verfahrens knüpft (vgl. § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1 IFG). Nichts Anderes folgt aus dem Wortlaut des von Ihnen zitierten § 1 IFG. Auch wenn danach der Zweck des IFG darin besteht, das in den Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, so meint dies nicht eine generelle Veröffentlichung dieser Unterlagen, sondern bezieht sich zwingend auf das individuelle Informationsrecht nach Maßgabe der §§ 3 f. IFG, das nur auf der Grundlage eines entsprechenden Verfahrens nach dem IFG geltend gemacht werden kann.

Die Stiftungssatzung unterscheidet sich dabei von anderen bei Behörden vorhandenen Unterlagen allein schon dadurch, dass ihr als privatautonomer Erklärung bereits im Ausgangspunkt ein untrennbarer personaler Bezug innewohnt. Abgesehen davon also, dass die Satzungen von Stiftungen regelmäßig eine Vielzahl an personenbezogenen Daten enthalten, stellt bereits die Satzung als solches ein grundsätzlich personenbezogenes Datum dar. Bezugspunkt ist entgegen

Ihrer Annahme dabei nicht die Stiftung als juristische Person, sondern der Stifter oder die Stifterin, der oder die mit der Satzung nicht nur die Verfassung der Stiftung vorgibt, sondern mit dem Stiftungsgeschäft, dessen Teil die Satzung ist, zugleich ein (ausschließlich) privatrechtliches einseitiges Rechtsgeschäft tätigt. Für die Rechtsnatur der Satzung ist es dabei entgegen Ihrer Auffassung ohne Belang, dass die rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 BGB zu ihrer Entstehung neben diesem Stiftungsgeschäft auch der Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde bedarf. Denn die behördliche Entscheidung tritt im Rahmen der Anerkennung der Stiftung neben das Stiftungsgeschäft bzw. knüpft an dieses an, lässt dessen Wesen als privatrechtlicher Erklärung jedoch unberührt.

Der vorstehenden Argumentation lässt sich auch nicht Ihr Einwand entgegenhalten, dass eine Veröffentlichung der Daten nach dem Datennutzungsgesetz zulässig wäre.

Das Datennutzungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Abgesehen davon, dass nach der Definition dieser Richtlinie Daten (nur) dann als „offen“ (Open Data) in diesem Sinne anzusehen sind, wenn diese Daten „von allen zu jedem Zweck frei verwendet, weiterverwendet und weitergegeben werden können“ (vgl. Erwägungsgrund 16), was auf privatautonome Erklärungen wie Stiftungssatzungen von vornherein nicht zutrifft, begründet das Datennutzungsgesetz (DNG) bereits im Ausgangspunkt weder eine Bereitstellungspflicht noch einen Anspruch auf Zugang zu Daten (vgl. § 1 Absatz 2 DNG). Da die Anwendung dieses Gesetzes gemäß § 2 Absatz 1 DNG vielmehr das Vorliegen von Daten voraussetzt, die aufgrund insbesondere eines anderweitigen gesetzlichen Anspruchs bereitgestellt werden, können die Regelungen des Datennutzungsgesetzes nicht dazu herangezogen werden, einen solchen gesetzlichen Anspruch - der wie vorstehend ausgeführt hier gerade nicht besteht - überhaupt erst zu begründen. Der Hinweis auf § 4 Absatz 1 DNG geht damit bereits im Ausgangspunkt ins Leere.

Abschließend möchte ich zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich klarstellen, dass die hier getroffene Entscheidung - wie mit den vorstehenden Ausführungen im Einzelnen nochmals dargelegt - auf der Grundlage einer konkreten Einzelfallbetrachtung erfolgt ist und ihr nicht die Annahme zugrunde liegt, es bestünde eine Bereichsausnahme für die Unterlagen der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Eine beschränkte Akteneinsicht nach § 12 IFG kommt aus den zutreffenden Gründen des angegriffenen Bescheids nicht in Betracht, weil Ihr Antrag auf die Stiftungssatzung in ihrer Gesamtheit abzielt.

Schließlich ist das Verbraucherinformationsgesetz hier - wie gleichermaßen zutreffend im Ausgangsbescheid ausgeführt wird - unter keinem Gesichtspunkt einschlägig, da sich der Anwendungsbereich dieses Gesetzes (nur) auf Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs sowie Verbraucherprodukte nach § 2 des Produktsicherheitsgesetzes bezieht.

Nach alledem ist der von Ihnen geltend gemachte Antrag mit dem angegriffenen Bescheid vom 13. Dezember 2021 daher zutreffend versagt worden und war der hiergegen gerichtete Widerspruch dementsprechend zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 80 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid vom 13. Dezember 2021 in der Fassung dieses Widerspruchsbescheids ist die Klage zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Klagefrist nur gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

